

## ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER ROSEN GRUPPE

Sofern nicht anders vereinbart, werden Verträge mit ROSEN zu folgenden Bedingungen geschlossen. Mit der Erteilung des Auftrags erklärt sich der Käufer mit den folgenden Bedingungen einverstanden. Widersprechende, zusätzliche, ergänzende oder abweichende Bedingungen des Käufers sind für ROSEN nicht bindend. Sie werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Bei Widersprüchen zwischen Regelungen und/oder Inhalt des Vertrags zwischen dem Käufer und ROSEN mit diesen Bedingungen gehen die vertraglichen Regelungen vor.

Preisangebote und Kostenvoranschläge von ROSEN sind unverbindlich und sind keine durch den Käufer zustimmungsfähigen Angebote. Durch den Käufer erteilte Aufträge bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Bestätigung durch ROSEN in Textform. Sofern der Käufer im Vorfeld einen Auftrag oder ein anderes Dokument mit Verkaufsbedingungen übergeben hat und dieses Angebot als Annahme des im Vorfeld gegebenen Auftrags gilt, weist ROSEN ausdrücklich alle in dem genannten Auftrag enthaltenen Bedingungen, die den vorliegenden Bedingungen widersprechen, zurück. Die Annahme durch ROSEN wird ausdrücklich von der Zustimmung des Käufers zu den ausdrücklichen Bedingungen in diesem Dokument abhängig gemacht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen werden wirksam, wenn diese durch ROSEN und den Käufer abgeschlossen und unterzeichnet werden.

### 1 DEFINITIONEN

In diesen Verkaufsbedingungen haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die ihnen jeweils zugeordnete Bedeutung, sofern der Kontext keine andere Bedeutung verlangt. Die Einzahl schließt die Mehrzahl ein und umgekehrt.

**1.1 Bedingungen** bezeichnen die vorliegenden Verkaufsbedingungen der ROSEN-Gruppe.

**1.2 Käufer** bezeichnet den Käufer und/oder die Einrichtung, die mit ROSEN einen Vertrag über die Bereitstellung der Produkte von ROSEN sowie ergänzende Leistungen entsprechend diesen Bedingungen abschließt.

**1.3 Partei/Parteien** bezeichnet ROSEN und/oder den Käufer einzeln sowie gemeinschaftlich.

**1.4 ROSEN** bezeichnet die jeweilige ROSEN Gesellschaft, die das Angebot einreicht und/oder den Vertrag mit dem Käufer unterzeichnet.

**1.5 Schutzrechte** umfassen Erfindungen, Patente, Patenteinreichungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster, weitergehende Erfindungsrechte, Urheberrechte sowie verwandte und ähnliche Rechte, Warenzeichen und Dienstleistungsmarken; Copyrights, Namen, Firmennamen und Domännennamen, Rechte an Designs, Rechte an Computersoftware, Datenbankrechte, sowie alle sonstigen Schutzrechte oder sonstigen Rechte an Informationen, Prozessen, Arbeiten, Material oder Methoden.

**1.6 Vertragsdokumente** beinhalten alle einvernehmlich vereinbarten Dokumente, insbesondere den Vertrag, den Leistungsumfang, diese Bedingungen, das Angebot und die Angebotsunterlagen, den Auftrag, die in den einzelnen Dokumenten angegebenen Anhänge, Protokolle, wo zutreffend, die Geheimhaltungsvereinbarung sowie eventuell nach Inkrafttreten des Vertrags abgeschlossene Ergänzungen. Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsdokumenten gilt folgende Prioritätenfolge:

- Vertrag mit den Anhängen
- Diese Bedingungen

- Angebot und Angebotsunterlagen
- Annahme
- Auftrag
- Aufforderung zur Angebotsabgabe

Die genannten Dokumente dürfen durch den Käufer ausschließlich für die Erfüllung dieses Vertrags genutzt werden.

### 2 PREISE UND ZAHLUNG

Alle angegebenen Preise verstehen sich für Lieferung ab Werk EXW (Incoterms 2020). Alle Preise gelten in der im Angebot bezeichneten Währung und sind für dreißig (30) Kalendertage nach Angebotsabgabe bindend. Sofern in den Vertragsunterlagen Ratenzahlungen vereinbart wurden, sind die Raten mit der jeweiligen Aufforderung zur Zahlung fällig.

Sofern im Angebot oder der Rechnung nicht anders angegeben, haben Zahlungen innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Rechnungseingang zu erfolgen.

Bei Zahlungsverzug fallen auf den ausstehenden Betrag Zinsen in Höhe von zwei Prozent (2 %) pro Monat oder der maximal zulässigen Rate - der niedrigere Zinssatz gilt - ab dem Fälligkeitsdatum der Zahlung an. Sofern im genannten Fall ein Inkassounternehmen zum Einsatz kommt, gehen dessen Kosten zu Lasten des Unternehmens.

Weder der Käufer oder dessen verbundene Unternehmen noch ROSEN mit seinen verbundenen Unternehmen sind berechtigt, ausstehende Beträge mit Beträgen, die entsprechend dem Vertrag oder anderweitig zahlbar werden können, aufzurechnen, es sei denn, die Forderung ist rechtskräftig festgestellt oder von der anderen Partei unbestritten oder angenommen.

### 3 VERSICHERUNG DER WARE

Der Käufer gewährleistet - sofern anwendbar - jederzeit eine umfassende Versicherung der Ware gegen Verlust und Schäden durch Unfall, Feuer, Diebstahl und sonstige üblicherweise im Industriebereich versicherbare Gefahren. Die Versicherung muss Verluste und Schäden an der Ware vom Zeitpunkt der Abholung bis zur Erfüllung der Zahlung abdecken. Mit der Abholung der Ware verzichtet der Käufer auf jegliche Forderungen für Schäden und/oder Fehlmengen der Ware.

### 4 EIGENTUMSVORBEHALT

Diese Bedingungen sind Teil eines bedingten Verkaufs. Damit bleibt das Eigentum an der an den Käufer verkauften und gelieferten Ware bis zu ihrer vollständigen Bezahlung (insbesondere auf alle Forderungen aus dem aktuellen Kontensaldo) bei ROSEN. Bei nicht vollständiger oder nicht termingerechter Zahlung gibt der Käufer die betreffende Ware ohne weitere Aufforderung oder Rechtsschritte an ROSEN zurück.

ROSEN behält die Eigentumsrechte an der gelieferten Ware, dem Material und sämtlichen Teillieferungen, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung erfüllt sind, einschließlich der künftigen Forderungen aus zeitgleich geschlossenen oder später zu schließenden Verträgen. ROSEN verpflichtet sich, die ROSEN zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Ferner gilt diese Regelung in dem Fall, dass sämtliche Forderungen von ROSEN in einem Kontokorrent erfasst werden und dessen Saldo festgestellt und bestätigt wird.

Sofern die Vorbehaltsware mit Ware des Käufers verarbeitet, vermengt oder vermischt wird, erwirbt ROSEN Anspruch auf Miteigentum an dem neuen Gegenstand im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verwendeten Ware. Wird das Miteigentum von ROSEN infolge der Verarbeitung, Vermengung oder Vermischung mit anderen Waren

**ROSEN**

empowered by technology

hinfällig, überträgt der Käufer unverzüglich die Eigentumsrechte an der neuen Sache oder der verarbeiteten, vermischten oder vermengten Sache auf ROSEN, die dem Wert der Vorbehaltsware von ROSEN entspricht. Der Käufer sichert die Rechte für ROSEN auf seine Kosten.

Der Käufer ist nur zu Weiterverkauf, Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Sachen oder anderweitiger Verwendung von Vorbehaltsware im üblichen Geschäftsgang berechtigt, solange der Käufer nicht in Zahlungsverzug ist. Dem Käufer ist jegliche sonstige Verwendung der Vorbehaltsware von ROSEN untersagt. ROSEN ist bei Verpfändung oder sonstiger Inanspruchnahme der Vorbehaltsware durch Dritte umgehend zu informieren. Alle Interventionskosten gehen zu Lasten des Käufers, sofern sie nicht von Dritten zu tragen sind. Räumt der Käufer seinen Kunden zusätzliche Fristen für die Zahlung des Kaufpreises ein, gelten für den Käufer hinsichtlich der weiterverkauften Ware die gleichen Regelungen bezüglich des Eigentumsvorbehalts wie für Vorbehaltsware von ROSEN bei der Lieferung dieser Ware mit Eigentumsvorbehalt. Jeder andere Weiterverkauf ist dem Käufer untersagt.

Der Käufer tritt alle Forderungen aus dem Weiterverkauf der ursprünglich mit Eigentumsvorbehalt von ROSEN verkauften Ware mit sofortiger Wirkung an ROSEN ab. Diese dienen der Sicherung des Gegenwerts der Vorbehaltsware. Der Käufer ist nur zum Weiterverkauf der Ware berechtigt, wenn die Einnahmen daraus für ROSEN entstehen.

Behält sich ROSEN das Eigentumsrecht vor, gilt das nur als Rücktritt vom Vertrag, wenn dies von ROSEN ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Das Recht des Käufers zur Verarbeitung der Vorbehaltsware wird hinfällig, wenn der Käufer seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.

## **5 STEUERN**

Alle Preise verstehen sich ausschließlich Steuern, Mehrwertsteuer, GST, Umsatzsteuer und/oder Waren- und Leistungssteuern der Kommunen, der Länder oder des Bundes und/oder lokaler Grundsteuer, Lizenz-, Zoll oder sonstiger Gebühren oder Abgaben jeglicher Art, Bruttoumsatz- und/oder sonstiger Steuern, die jetzt oder künftig im Zusammenhang mit dem Vertrag oder mit damit erbrachten Leistungen anfallen oder erhoben werden.

Werden Befreiungsnachweise von ROSEN angenommen, von dem zuständigen Finanzamt jedoch nicht anerkannt und/oder angerechnet, sind sämtliche Steuern durch den Käufer zu zahlen. Der Käufer erstattet ROSEN unverzüglich alle beigebrachten Befreiungsnachweise, die von ROSEN per Gesetz gezahlt werden müssen.

## **6 LIEFERUNG**

### **6.1 Liefertermine**

Alle angegebenen Liefertermine dienen zur Orientierung und hängen davon ab, ob ROSEN alle für die Bereitstellung der Produkte erforderlichen Informationen rechtzeitig von dem Käufer erhält. ROSEN ist an den vertraglich vereinbarten Lieferzeitplan gebunden, ist jedoch nicht verantwortlich für Verzug, den der Käufer oder Dritte zu vertreten haben.

### **6.2 Teillieferungen**

ROSEN ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, wenn dies für den Käufer zumutbar ist. Verzug bei einer Teillieferung befreit den Käufer nicht von der Pflicht zur Abnahme und Zahlung für die restlichen Lieferungen. Waren, deren Lieferung durch den Käufer oder dessen Unfähigkeit zur Entgegennahme der Lieferung verzögert wird, können durch ROSEN auf Gefahr des Käufers und der Pflicht zur Zahlung aller Fracht-, Lager- und sonstiger Kosten in diesem Zusammenhang eingelagert werden. Teillieferungen können durch ROSEN getrennt in Rechnung gestellt werden.

## **6.3 Produkteigene Software**

Sollte im Produkt von ROSEN eine Software integriert sein, so gilt die entsprechende Software-Lizenzvereinbarung abrufbar unter folgendem Link:

[https://www.rosen-lingen.de/de/Documents/Template\\_EULA\\_IDIP\\_software.pdf](https://www.rosen-lingen.de/de/Documents/Template_EULA_IDIP_software.pdf)

## **6.4 Mängelanzeige**

Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist ROSEN hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. In jedem Fall sind Mängel, seien sie offensichtlich oder verdeckt, innerhalb von zehn (10) Kalendertagen ab Kenntnisnahme schriftlich anzuzeigen. Mangelhafte Produkte oder Teile davon sind zur Kontrolle durch ROSEN bereitzuhalten oder nach Wahl von ROSEN an das Werk von ROSEN zurückzusenden. Die Rücksendung der Ware an ROSEN ist erst nach erfolgter Zustimmung von ROSEN und Vorliegen der endgültigen Versandanweisungen sowie der schriftlichen Rücksendegenehmigung zulässig. Der Käufer trägt die Transportkosten, Gebühren und Abgaben für an ROSEN zurückzusendende Produkte oder Teile. Im Falle eines Gewährleistungsfalles werden die Rückführungskosten dem Käufer erstattet.

## **7 HÖHRE GEWALT**

### **7.1 Ereignisse höherer Gewalt**

Ereignisse höherer Gewalt sind solche, deren Auswirkungen es für die betroffene Partei unmöglich oder rechtswidrig machen, ihren Verpflichtungen vollständig oder teilweise nachzukommen, vorausgesetzt, dass die Ereignisse oder Umstände (i) außerhalb der Kontrolle der Partei liegen, (ii) der Partei nicht zurechenbar sind, und (iii) von der sich auf Höhere Gewalt berufenden Partei ganz oder teilweise unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht vermieden, bewältigt oder beseitigt werden konnten. In diesem Fall werden die Parteien in vollem Umfang von der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten freigestellt und entbunden.

Ereignisse höherer Gewalt sind insbesondere Feuer, Explosion, Kernreaktionen, Epidemien, Pandemien, Quarantäne (sofern behördlich angeordnet), Erdbeben, , zivile Unruhen, Krieg und Feindseligkeiten, Invasion, Blockade, Aufstand, Volksaufbrüche, Revolution, terroristische Handlungen, Streik, Aussperrung oder andere gewerbliche Unruhen, Embargo, Sanktionen (Sanktionen bezeichnet insbesondere alle Wirtschafts-, Handels-, Finanz- sowie sonstige Sanktionen, Handelsembargos, Antiterrorismusetze und sonstigen Sanktionsgesetze, -vorschriften oder -embargos, einschließlich derjenigen, die von Zeit zu Zeit auferlegt, verwaltet oder durchgesetzt werden von: (a) den Vereinigten Staaten von Amerika (US), hier insbesondere vom Office of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums ("OFAC"), dem US-Außenministerium, dem US-Handelsministerium oder durch eine bestehende oder künftige Verfügung der Exekutive verhängt, verwaltet oder durchgesetzt werden, (b) dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, (c) der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, (d) dem Finanzministerium Ihrer Majestät des Vereinigten Königreichs oder (d) einer anderen Regierungsbehörde eines Staates), Beschränkungen oder Verbote oder Anordnungen oder Vorschriften von Gerichten, Vorständen, Abteilungen, Kommissionen oder Einrichtungen des Staates oder Landes, Festnahmen oder Einschränkungen.

Keine Partei, die durch höhere Gewalt betroffen ist, verletzt ihre jeweiligen vertraglichen Pflichten. Die Zahlungsverpflichtung fälliger Rechnungen kann nicht durch höhere Gewalt verzögert werden. Im Falle einer Verzögerung aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt wird das Datum zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen um den Zeitraum verlängert, der dem durch die Verzögerung verlorenen Zeit entspricht. Der Käufer hat keinen

Anspruch auf Schadenersatz wegen Verzug, wenn ROSEN aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt nicht in der Lage ist, die Leistung zu erbringen.

## **7.2 Information über den Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt**

Bei höherer Gewalt informiert die betroffene Partei die andere Partei darüber innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Eintritt des Umstands, es sei denn dieser ist über allgemein zugängliche Informationsquellen öffentlich bekannt. Unterlässt es die betroffene Partei, der anderen Partei die Information über das Eintreten des Umstands der höheren Gewalt zu geben, verwirkt sie das Recht, sich künftig auf höhere Gewalt zu berufen.

## **7.3 Kündigung des Vertrags**

Schadensersatzforderungen auf Grundlage der teilweisen oder vollständigen Nichterfüllung der Pflichten durch ROSEN sind bei Eintritt eines Umstands der höheren Gewalt gegenstandslos und hinfällig. Hält der Umstand der höheren Gewalt für mehr als sechs (6) Monate an, sind die Parteien berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Information der anderen Partei ganz oder teilweise zu beenden.

# **8 GEWÄHRLEISTUNG**

## **8.1 Gewährleistungszeitraum**

ROSEN gewährleistet, dass die von ROSEN oder unter der Kontrolle von ROSEN hergestellten Waren und/oder Produkte im Gewährleistungszeitraum frei von Mängeln und für den vorgesehenen Zweck geeignet sind. Die Waren und/oder Produkte sind entsprechend den Angaben in der Bedienungsanleitung zu lagern. ROSEN übernimmt keine Gewährleistung bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Lagerbedingungen. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate ab Abnahme der Ware.

## **8.2 Reparatur oder Austausch**

ROSEN wird im Rahmen der Gewährleistung nach eigener Wahl die Reparatur oder den Austausch von Gewährleistungsteilen, die Material- oder Verarbeitungsmängel aufweisen, innerhalb des Gewährleistungszeitraums, vornehmen. In diesem Fall hat der Käufer den entsprechenden Mangel unverzüglich ROSEN anzuzeigen.

Die vorstehende Gewährleistung entfällt (I) bei Reparatur oder Austausch von Teilen infolge von Unfall, missbräuchlicher Nutzung, Fahrlässigkeit oder fehlender Wartung entsprechend den Vorschriften oder infolge nicht vorgesehener Nutzung oder (II) bei Änderungen der Ware durch den Käufer oder (III) bei Entfernung oder Änderung der Gerätenummer oder des Gewährleistungsdatums des Herstellers oder (IV) wenn durch den Käufer gemachte unrichtige Angaben ursächlich für den betreffenden Schaden sind oder (V) wenn die Ware nur einen unwesentlichen Mangel aufweist. Ein unwesentlicher Mangel liegt vor, wenn die Funktionsfähigkeit des Produktes nach aktuellem Stand der Technik nicht eingeschränkt ist.

Alle sonstigen Forderungen des Käufers gegen ROSEN oder dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen.

## **8.3 Gewährleistungsausschluss**

Die Gewährleistung gilt nicht für Komponenten, Teile und/oder Zubehör, welche sich außerhalb der Sphäre, Einfluss-/Zugriffsmöglichkeit von ROSEN befinden, ebenso wenig für normale Wartung oder normale Wartungsteile. ROSEN übernimmt keine Gewährleistung für üblichen Verschleiß, Abrieb, den Einsatz der Produkte für andere Zwecke als vorgesehen und/oder bei Missbrauch. Die Pflicht von ROSEN im Rahmen der Gewährleistung gilt nicht für Transportgebühren, Kosten für Ein-

oder Ausbau oder Rückführung, Steuern oder andere Abgaben jeglicher Art.

## **8.4 Gewährleistungsbeschränkung**

Die ausdrücklichen Gewährleistungen in diesen Bedingungen sind ausschließlich. Aus dieser Geschäftsbeziehung oder einem Handelsbrauch können keine weiteren schriftlichen oder mündlichen, ausdrücklichen oder konkludenten Gewährleistungen durch ROSEN abgeleitet werden.

Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten insbesondere alle technischen Spezifikationen und Produktbeschreibungen.

Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Jegliche ausdrückliche oder konkludente Gewährleistung, insbesondere hinsichtlich Marktgängigkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck, Systemintegration oder für die Eignung von Ergebnissen, Berechnungen oder Prognosen ist ausgeschlossen.

# **9 HAFTUNG VON ROSEN**

ROSEN haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

**9.1** Von der vorstehenden Haftungsbeschränkung ist ausgenommen:

**9.1.1** die Haftung für Schäden aus der Verletzung des **Lebens**, des **Körpers** oder der **Gesundheit**, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von ROSEN oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von ROSEN beruhen;

**9.1.2** die Haftung für Schäden aus der fahrlässigen Verletzung von **Kardinalpflichten**. Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in diesen Fällen dabei auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt;

**9.1.3** die Haftung für Schäden, die aus der Übernahme einer **Garantie**, eines **Beschaffungsrisikos** oder aus der Verletzung eines ausdrücklich vereinbarten **fixen Liefertermins** herrühren;

**9.1.4** die Haftung für Schäden, die auf gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen, insbesondere aus dem Produkthaftungsgesetz, beruhen.

**9.2** ROSEN im Sinne dieser Haftungsklausel umfasst dabei auch die im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbundene Unternehmen der ROSEN Gruppe, sowie deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

# **10 HAFTUNG DES KÄUFERS**

Der Käufer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **11 SICHERHEITSHINWEIS**

### **11.1 Allgemeiner Sicherheitshinweis**

Der Käufer hält alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften oder Vorgaben für die Nutzung und Lagerung der gelieferten Ware ein. ROSEN ist unter keinen Umständen für die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Abschnittes verantwortlich.

### **11.2 Besonderer Sicherheitshinweis**

Sofern anwendbar, gilt Folgendes:

Jede Arbeit an Pipelines mit Druckflüssigkeiten und/oder –gasen birgt potenzielle Gefahren. Zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit müssen bestimmte Vorschriften eingehalten werden.

Die Waren dürfen nur von Personen benutzt werden, die umfassend mit der Handhabung entsprechend dem Bedienhandbuch eingewiesen wurden und die die möglichen Gefahren, die im Zusammenhang mit Arbeiten an Pipelines mit Flüssigkeiten und/oder Gasen unter Druck verbunden sind, kennen.

Der Käufer ist für die Art und Weise, in der die Waren eingesetzt werden sowie für die Unterweisung und Kompetenz des Personals verantwortlich. Bei Problemen mit den Waren ist ROSEN unverzüglich zu informieren.

Der Käufer erkennt an und akzeptiert hiermit bestimmte Gefahren beim Einsatz von Pipelinereinigungsgeräten, bei der Durchführung von Reinigungsläufen und allgemeinen Industrieprodukten, insbesondere auf die Möglichkeit, dass das Reinigungsgerät in der Pipeline steckenbleibt. Der Käufer erkennt an, dass Einsatz und Betrieb der Ausrüstung von ROSEN auf alleinige Verantwortung und Gefahr des Käufers erfolgen, selbst wenn die Einzelheiten der Pipeline ROSEN vor Bestellung der Ware genannt wurden.

## **12 SCHUTZRECHTE**

Alle von ROSEN erstellten oder an den Käufer übergebene Daten sowie alle Patente, Urheberrechte, Gebrauchsmuster und sonstige Schutzrechte daran bleiben das Eigentum von ROSEN. Der Käufer legt ROSEN gegenüber alle Erfindungen offen, die der Käufer oder Beschäftigte des Käufers entwickeln und/oder die ganz oder teilweise auf Konzepten oder Daten beruhen, die von ROSEN entwickelt oder übergeben wurden. Das Eigentum sowie alle Schutzrechte an diesen Erfindungen liegen bei ROSEN.

Der Käufer entschädigt ROSEN gegen alle Maßnahmen, Forderungen oder Verluste infolge der Verletzung von Patenten, Lizenzen, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten an der Ware.

## **13 GEHEIMHALTUNG**

**13.1** Die Parteien behandeln alle Angaben im Vertrag vertraulich. Jegliche Veröffentlichungen, insbesondere in kommerziellen oder technischen Zeitschriften oder anderen Publikationen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Parteien.

**13.2** Der Käufer erkennt den hohen Geheimhaltungsgrad und den Wert aller geschützten Erfindungen, Methoden, Prozesse, Konstruktionen, Know-how und Geschäftsgeheimnisse („vertrauliche Daten“) sowie alle technischen, kommerziellen und finanziellen Informationen, die ROSEN dem Käufer im Rahmen des Vertrags in mündlicher, schriftlicher, grafischer Form und/oder als Muster, einschließlich der Durchführung des Vertrags selbst, übergibt („vertrauliche Informationen“) an, insbesondere bezogen auf die Reinigungsgeräte und deren Komponenten. Der Käufer ist verpflichtet, keine vertraulichen Daten oder vertraulichen Informationen von ROSEN zu offenbaren oder zu nutzen. „ Der Käufer garantiert, dass ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ROSEN keine fotografischen Aufnahmen von der Ausrüstung angefertigt werden. Der Käufer erkennt ferner an, dass alle notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um die Offenlegung der vertraulichen Informationen gegenüber Personen zu verhindern, die nicht Beschäftigte des Käufers sind, welche die Kenntnis der Informationen für die Durchführung des Vertrags benötigen. Der Käufer erwirkt von den Beschäftigten die schriftliche Verpflichtung, die vertraulichen Informationen nicht unberechtigt zu nutzen oder sie offenzulegen.

**13.3** Die Pflichten des Käufers nach dieser Ziffer 13 „Geheimhaltung“ haben für die Dauer von zehn (10) Jahren nach Ablauf oder Kündigung des Vertrags weiter Bestand.

**13.4** Bei Verletzung oder Missbrauch der vertraulichen Daten oder vertraulichen Informationen durch den Käufer ist ROSEN berechtigt, Ersatz des Schadens in Höhe des tatsächlich entstandenen Verlusts zu fordern. Der Käufer ist berechtigt nachzuweisen, dass kein Schaden entstanden ist oder der entstandene Schaden erheblich geringer ist. Weitere Schadensersatzforderungen und Rechte bleiben hiervon unberührt.

## **14 KÜNDIGUNG**

**14.1** ROSEN ist berechtigt, den Vertrag ohne Grund durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen zu beenden.

**14.2** Bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse kann ROSEN den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen, sofern dem Käufer zuvor eine vierzehntägige (14) Frist eingeräumt wurde, die Vertragsstörung zu beseitigen:

(a) Fassung eines Konkursbeschlusses über den Käufer oder Abtretung des Käufers zugunsten der Gläubiger oder Erklärung der Zahlungsunfähigkeit durch den Käufer oder

(b) Nichteinhaltung der Bestimmungen des Vertrags oder der Regelungen in den Vertragsdokumenten durch den Käufer oder

(c) Nichtleistung der Zahlung fälliger Beträge durch den Käufer an ROSEN entsprechend den Vertragsdokumenten.

**14.3** In jedem Fall trägt der Käufer alle Kosten bis zum Wirksamwerden der Kündigung.

## **15 ABTRETUNG**

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ROSEN ist der Käufer nicht berechtigt, den Vertrag, seine Rechte oder Pflichten oder Nutzen aus dem Vertrag ganz oder teilweise abzutreten.

ROSEN darf seine Rechte und Pflichten ganz oder teilweise aus dem Vertrag auf ein mit ROSEN verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers übertragen. ROSEN wird den Auftraggeber darüber schriftlich in Kenntnis setzen.

## **16 ANZUWENDENDEN RECHT UND GERICHTSSTAND**

Sofern in den Vertragsdokumenten nicht anders festgelegt, gilt für den Vertrag sowie für die Lösung aller Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Forderungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag deutsches Recht. Prozesse, Klagen oder Verfahren im Zusammenhang mit dem Vertrag sind beim Gericht am Geschäftssitz von ROSEN anhängig zu machen, das die Zuständigkeit besitzt und Gerichtsstand ist.

Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## **17 SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN**

ROSEN und der Auftraggeber können sich im Rahmen der Vertragserfüllung gegenseitig personenbezogene Daten zur Verfügung stellen. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen, sofern nicht anders definiert, die sich auf den Schutz von Personen, die Verarbeitung solcher Informationen und die Sicherheitsanforderungen für und den freien Verkehr solcher Informationen beziehen. Jede Verarbeitung von persönlichen Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrags und den geltenden Gesetzen.

Der Auftraggeber wird alle angemessenen Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um persönliche Daten gegen versehentliche, unrechtmäßige oder unbefugte (i) Zerstörung, (ii) Verlust, (iii) Änderung, (iv) Offenlegung oder (v) Zugriff (einschließlich Fernzugriff) zu schützen. Der Auftraggeber schützt Persönliche Daten vor allen anderen Formen der unrechtmäßigen Verarbeitung, einschließlich der unnötigen Erfassung, Übertragung oder Verarbeitung, die über das für die Vertragserfüllung unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

Vor jeder Übertragung von persönlichen Daten durch den Auftraggeber an Dritte oder verbundene Konzernunternehmen wird der Auftraggeber diesen alle Verpflichtungen im gleichem Maße auferlegen, die im Vertrag zwischen ROSEN und dem Auftraggeber und sowie den geltenden Gesetzen vorgesehen sind.

Personen, die unter der Autorität des Auftraggebers handeln, dürfen die Daten nur auf Anweisung von ROSEN verarbeiten.

Wenn persönliche Daten von ROSEN aus dem Europäischen Wirtschaftsraum übertragen oder gesammelt werden und der Auftraggeber in einem Land ansässig ist, das kein angemessenes Schutzniveau für persönliche Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 bietet, wird der Auftraggeber entweder

- in alle Standarddatenschutzklauseln eintreten, die von der Europäischen Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 angenommen oder genehmigt wurden; oder

- bestätigen, dass er die verbindlichen Auftraggeberregeln, die einen angemessenen Schutz gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 bieten, vollständig umgesetzt hat oder über ein anderes ähnliches Programm oder eine ähnliche Zertifizierung verfügt, das bzw. die als ein angemessenes Schutzniveau gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 anerkannt ist.

Der Auftraggeber wird ROSEN unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von zweiundsiebzig (72) Stunden, über das ROSEN Datenschutzangebot unter [cdpo@rosen-group.com](mailto:cdpo@rosen-group.com) informieren, wenn es feststellt und einer zuständigen Behörde und/oder betroffenen Datensubjekten mitteilt, dass eine versehentliche, unrechtmäßige oder unbefugte (i) Zerstörung, (ii) Verlust, (iii) Änderung, (iv) Offenlegung oder (v) Zugriff (einschließlich Fernzugriff) auf persönliche Daten von ROSEN stattgefunden hat.

## **18 VERHALTENSKODEX**

ROSEN führt seine Geschäfte verantwortungsvoll und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften der Länder, in denen ROSEN tätig ist. ROSEN erwartet von seinen Vertragspartnern, dass sie die geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten. Der Käufer erkennt hiermit den ROSEN-Verhaltenskodex, der auf der ROSEN-Website unter <https://www.rosen-group.com/global/company/misc/compliance.html> abrufbar ist, an und bestätigt seine Einhaltung.

## **19 SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

### **19.1 Mitteilungen**

Alle erforderlichen Mitteilungen sind schriftlich an die von jeder Partei im Vertrag angegebene oder eine andere der anderen Partei schriftlich mitgeteilte Anschrift zu richten. Die Abtretung oder Übertragung von Rechten, Pflichten oder Aufgaben aus dem Vertrag ist ohne das vorherige schriftliche Einverständnis der anderen Partei nicht zulässig. Jeder entsprechende Versuch ist gegenstandslos. Sofern ROSEN auf die Wahrnehmung seiner Rechte aus dem Vertrag verzichtet, gilt dies nicht als Verwirkung oder Verzicht auf diese Rechte. Schreib- und Tippfehler können korrigiert werden.

### **19.2 Teilnichtigkeit**

Sollte eine Bestimmung oder Teile einer Bestimmung in diesen Bedingungen im geltenden Rechtssystem ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein, gilt diese Bestimmung oder Teile der Bestimmung, sofern sie von den übrigen Bestimmungen abtrennbar ist, als nicht in den Vertrag aufgenommen und hat keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen.

### **19.3 Verzicht**

Sofern ROSEN auf die Durchsetzung oder strikte Einhaltung der Festlegungen, Bestimmungen oder Bedingungen in den Vertragsdokumenten verzichtet, bedeutet dies keinen generellen Verzicht auf diese Bedingungen oder auf das Recht von ROSEN zur Inanspruchnahme der entsprechenden Behelfe bei Verletzung von Festlegungen, Bestimmungen oder Bedingungen.

### **19.4 Anschriften der Parteien**

Die Anschriften des Käufers und von ROSEN sind die im Vertrag angegebenen Anschriften, sofern keine der Parteien eine andere Anschrift angibt.